

Freiburg im Breisgau, den 18. Juni 1986

Statut der Deutschen Bischofskonferenz. — Teilkirchenrecht (Partikularnormen) für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz.

Nr. 81

Statut der Deutschen Bischofskonferenz

Kapitel I: Zusammensetzung und Organe

Artikel 1

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist der gemäß cc. 447–459 CIC bestehende Zusammenschluß der Bischöfe der deutschen Diözesen – unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 2 Abs. 1 a – zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlaß von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

(2) Die in c. 459 § 1 geforderte Pflege der Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen verwirklicht die Deutsche Bischofskonferenz durch Mitteilung geeigneter Informationen, sowie vor allem durch die Zusammenarbeit in pastoralen und liturgischen Fragen mit der Berliner Bischofskonferenz und den anderen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes sowie durch die Mitarbeit im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE).

Artikel 2

(1) Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind gegenwärtig aus den Kirchenprovinzen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn

- a) die Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten, außerdem der Bischof von Berlin, der, soweit er nicht persönlich an den Sitzungen der Organe der Bischofskonferenz teilnimmt, durch seinen hierzu ständig in Berlin (West) Beauftragten mit den Rechten eines Diözesanbischofs vertreten wird,
- b) die Koadjutoren,
- c) die Diözesanadministratoren,
- d) die Weihbischöfe und die anderen Titularbischöfe, die ein besonderes, vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt im Konferenzgebiet bekleiden.

Kraft Entscheidung des Apostolischen Stuhles bilden die Mitglieder der früheren Berliner Ordinarienkonferenz die Berliner Bischofskonferenz mit eigenem Statut.

(2) Die Vorsteher anderer katholischer Rituskirchen eigenen Rechts und die diesen rechtlich Gleichgestellten, die im Gebiet der in Abs. 1 genannten Kirchenprovinzen ihren Sitz haben, sind beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Die Apostolischen Visitatoren von Breslau, Ermland und Schneidemühl sowie die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz sind bis auf weiteres beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(4) Wenn auch der Apostolische Nuntius im Hinblick auf die besondere Aufgabe, die ihm obliegt, nicht Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz ist, wird er zur Vertiefung der brüderlichen Begegnung mit den deutschen Bischöfen zur Eröffnungssitzung einer jeden Vollversammlung eingeladen. Auf besondere Weisung des Apostolischen Stuhles oder auf Einladung der Bischofskonferenz kann er auch an den anderen Sitzungen teilnehmen. Er erhält durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Tagesordnung der Vollversammlung und der Sitzung des Ständigen Rates sowie das Sitzungsprotokoll.

Artikel 3

Organe der Deutschen Bischofskonferenz sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ständige Rat,
- c) der Vorsitzende,
- d) die Bischöflichen Kommissionen.

Kapitel II: Die Vollversammlung

Artikel 4

Die Vollversammlung ist das Oberste Organ der Deutschen Bischofskonferenz. Ihr gehören alle in Art. 2 Abs. 1–3 aufgeführten Mitglieder an.

Artikel 5

(1) Bei der Erstellung und einer Änderung des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz haben Stimmrecht nur die in Art. 2 Abs. 1 a–c genannten Mitglieder.

(2) In allen anderen Angelegenheiten kommt allen in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht zu, das jedoch nach Maßgabe von Art. 13 und 14 auszuüben ist.

Artikel 6

Die Vollversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Artikel 7

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen.

(2) Ein Diözesanbischof oder ein ihm rechtlich Gleichgestellter, der keinen Weihbischof hat, kann sich im Falle seiner Verhinderung durch den Generalvikar vertreten lassen. Diese Vertretung begründet, unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 1 a zweiter Halbsatz, kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

Artikel 8

(1) Die Vollversammlung ist bei Ermächtigung durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles zuständig:

- a) für den Erlaß von allgemeinen Dekreten, seien diese Gesetze, Ausführungsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen;
- b) zu Entscheidungen für Einzelfälle.

(2) Der Vollversammlung vorbehalten sind, unbeschadet der Vorschrift von Art. 5 Abs. 1, die wichtigeren Entscheidungen, die die Konferenz selbst betreffen, insbesondere

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters;
- b) die Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz;
- c) der Erlaß einer Geschäftsordnung;
- d) die Einrichtung bischöflicher Kommissionen sowie die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder, des Sekretärs und der ständigen Berater einer solchen Kommission;
- e) die Einrichtung von Zentralstellen und Arbeitsstellen;
- f) die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Deutschen Bischofskonferenz;
- g) sonstige Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung vorbehält.

(3) Der Vollversammlung vorbehalten sind Beschlüsse nicht-rechtsverbindlicher Art über gemeinsame Erklärungen und zur besseren gegenseitigen Abstimmung von Seelsorgsaufgaben und -unternehmungen in den einzelnen Diözesen gemäß Art. 14. Die Vollversammlung kann Aufträge hierzu an den Ständigen Rat überweisen.

Artikel 9

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorsitzenden aufgestellt. Durch Beschluß mit Mehrheit der anwesenden, gemäß Art. 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 10

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Artikel 11

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der nach Art. 2 Abs. 1 zugehörigen Mitglieder anwesend sind.

(2) Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so kann binnen zwei Wochen eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; ist auch sie nicht beschlußfähig im Sinne von Abs. 1, so kann sie nur Vorlagen erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

Artikel 12

Die Abstimmungen in der Vollversammlung sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei Erlaß oder Änderung des Statutes, der Wahl des

Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bei der Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz, bei der Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen sowie in den Fällen, in denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Artikel 13

(1) Für Beschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a–c genannten Mitglieder enthalten sein.

(2) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 2 c–g bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und für die Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt für weitere Wahlgänge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Für die übrigen Wahlen ist c. 119 n. 1 anzuwenden.

(5) Für Statutsbeschlüsse im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Art. 2 Abs. 1.

Artikel 14

(1) In Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Bischofskonferenz keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können,

a) gelten Beschlüsse als Empfehlungen der Konferenz zur Förderung eines gemeinsamen oder gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe, wenn die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sind; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a–c genannten Mitglieder enthalten sein;

b) kann die Konferenz oder ihr Vorsitzender im Namen aller Mitglieder nur handeln, wenn jeder der in Art. 2 Abs. 1 a–c Genannten einzeln zugestimmt hat.

(2) In keinem der in Abs. 1 genannten Fälle entsteht für die genannten Vorsteher der einzelnen Diözesen eine rechtsverbindliche Verpflichtung. Wenn einer von diesen jedoch glaubt, einer Empfehlung im Sinne von Abs. 1 a nicht folgen zu können, wird er das dem Vorsitzenden mitteilen.

Artikel 15

Wenn außerhalb der Vollversammlung die Bischöfe eine außerordentliche Entscheidung zu treffen oder eine dringende öffentliche Erklärung abzugeben haben, so ist, sofern nicht der Ständige Rat entscheiden kann, eine Sondersitzung der Vollversammlung einzuberufen oder das Votum der Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz durch den Vorsitzenden schriftlich einzuholen.

Artikel 16

(1) Erlasse gemäß Art. 8 Abs. 1 a bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Promulgation, die erst nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl vorgenommen werden kann; die Promulgation erfolgt dadurch, daß der Vorsit-

zende den Erlaß den einzelnen Diözesen zustellt. Der Erlaß ist in den Amtsblättern der Diözesen abzdrukken, wenn nicht der Vorsitzende etwas anderes bestimmt hat. Dabei ist der Termin anzugeben, von dem an der jeweilige Erlaß für das Konferenzgebiet Rechtskraft erlangt.

(2) Die übrigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Vollversammlung werden gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes rechtskräftig. Über eine eventuelle Veröffentlichung entscheidet die Vollversammlung auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Veröffentlichung von gemäß Art. 14 Abs. 1 a gefaßten Beschlüssen in den Amtsblättern der einzelnen Diözesen bleibt dem Ermessen der Vorsteher der einzelnen Diözesen überlassen. Rechtskraft erlangen solche Beschlüsse nur, insoweit sie vom zuständigen Gesetzgeber gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes als diözesanes Recht in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Veröffentlichung eines Beschlusses gemäß Art. 14 Abs. 1 a kann nicht erfolgen, wenn eines der in Art. 2 Abs. 1 a–c genannten Mitglieder ihr widerspricht.

Artikel 17

Der Sekretär fertigt das Protokoll der Vollversammlung, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist.

Artikel 18

Das Protokoll und die gemäß Art. 8 Abs. 1 a beschlossenen Erlasse werden nach Abschluß der Vollversammlung vom Vorsitzenden dem Apostolischen Stuhl zugeleitet.

Kapitel III: Der Ständige Rat

Artikel 19

(1) Dem Ständigen Rat gehören alle Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten, sowie die Diözesanadministratoren an. Wo es einen Bischofskoadjutor gibt, entscheidet der Diözesanbischof, ob er selbst oder der Koadjutor an der Sitzung des Ständigen Rates teilnimmt, falls nicht das Ernennungsschreiben des Koadjutors ausdrücklich etwas anderes festlegt. Jedes Mitglied des Ständigen Rates hat Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht.

(2) Für eine Sitzung des Ständigen Rates kann sich ein Diözesanbischof bei Verhinderung durch einen Weihbischof oder, falls die Diözese keinen Weihbischof hat, durch den Generalvikar seiner Diözese vertreten lassen; der Vertreter hat alle in Abs. 1 Satz 3 genannten Rechte.

(3) Nach Wahl durch die Vollversammlung nimmt einer der Apostolischen oder der Kanonischen Visitatoren an den Sitzungen des Ständigen Rates teil; er hat Mitspracherecht.

(4) Vorsitzende von Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz, die nicht dem Ständigen Rat angehören, werden in Angelegenheiten ihrer Kommission zur Sitzung des Ständigen Rates hinzugezogen; sie haben nur für diese Angelegenheiten Mitspracherecht.

Artikel 20

Der Ständige Rat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

Artikel 21

Dem Ständigen Rat obliegen im Rahmen der von der Vollversammlung erlassenen Richtlinien

- a) die Bearbeitung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Sorge für die Ausführung der in der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse,
- b) die Koordinierung der Arbeit in den Kommissionen,
- c) unter Wahrung der Zuständigkeit der Diözesanbischöfe die Koordinierung der pastoralen Tätigkeit der Diözesen sowie der Kooperation auf überdiözesaner Ebene,
- d) die Beratung von dringlichen kirchenpolitischen und organisatorischen Fragen,
- e) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, aber keinen Aufschub bis zur nächsten Vollversammlung dulden, mit Ausnahme des Erlasses von allgemeinen Dekreten gemäß Art. 8 Abs. 1 a,
- f) die Vorbereitung der Tagesordnung und von Vorlagen für die Vollversammlung.

Artikel 22

Die Vorschriften in Art. 9, 10, 11 Abs. 2 und Art. 17 gelten sinngemäß auch für den Ständigen Rat.

Artikel 23

Der Ständige Rat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der gemäß Art. 19 Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 24

Die Abstimmungen im Ständigen Rat sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn ein gemäß Art. 19 Stimmberechtigter dies beantragt.

Artikel 25

(1) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 3 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; derartige Beschlüsse sind Empfehlungen an die im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe. In solchen Angelegenheiten kann der Ständige Rat oder der Vorsitzende im Namen aller nur handeln, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einzeln zugestimmt haben.

(2) Für Wahlen ist c. 119 n. 1 anzuwenden.

(3) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 26

(1) Das Protokoll der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu.

(2) Sieht sich der Ständige Rat zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt, die keinen Aufschub duldet, wird er dies in der nächsten Vollversammlung begründen. Im übrigen wird ein Beschluß des Ständigen Rates erst wirksam, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des Protokolls nicht von wenigstens 8 der in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitglieder der Bischofskonferenz gegen den Beschluß schriftlich Einspruch erhoben wird. Bei solchem Einspruch entscheidet über die Angelegenheit die Vollversammlung.

Artikel 27

Über die eventuelle Veröffentlichung eines Beschlusses entscheidet der Ständige Rat mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; sie ist erst möglich, wenn ein rechtswirksamer Einspruch im Sinne von Art. 26 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

Kapitel IV: Der Vorsitzende

Artikel 28

(1) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Diözesanbischöfe für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe sein Stellvertreter.

Artikel 29

(1) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und den Ständigen Rat. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen; dabei ist er an ihre Beschlüsse gebunden.

(2) Soweit die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen hat, regelt sich die Vertretung und die Abgabe von Willenserklärungen nach der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Kapitel V: Bischöfliche Kommissionen

Artikel 30

Durch Beschluß der Vollversammlung werden Bischöfliche Kommissionen zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes ihrer Aufgaben eingerichtet.

Artikel 31

Die Mitglieder einer Kommission werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz gewählt. Desgleichen bestimmt die Vollversammlung unter ihnen den Vorsitzenden der Kommission und seinen Stellvertreter.

Artikel 32

Die Vollversammlung kann für jede Kommission ständige Berater berufen. Sie haben in der Kommissionssitzung beratende Stimme.

Artikel 33

Innerhalb ihres Sachbereichs obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

a) die Beobachtung der gesamten Entwicklung im Sachbereich und die Erarbeitung entsprechender Stellung-

nahmen für die Vollversammlung oder den Ständigen Rat,

- b) die Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- c) die Erledigung der laufenden Aufgaben gemäß Weisung der Vollversammlung oder des Ständigen Rats,
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung von Haushaltspositionen des Sachbereichs,
- e) bei Zuordnung einer Zentralstelle gemäß Art. 39 Abs. 1 die Verantwortung für die Arbeit der ihr zugeordneten Zentralstelle und der dieser zugeordneten Arbeitsstellen.

Artikel 34

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeht.

Kapitel VI: Sekretariat und weitere Dienststellen

Artikel 35

Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz sind das Sekretariat, das Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn, die Zentralstellen sowie jene Arbeitsstellen, die von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet sind.

Artikel 36

Zum Sekretariat gehören der Sekretär, die Sekretäre der Kommissionen, weitere Referenten und Verwaltungsangestellte. Der Sekretär und die Sekretäre der Kommissionen werden von der Vollversammlung bestellt.

Artikel 37

(1) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz steht dem Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rats vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er leitet das Sekretariat und verwaltet das Archiv der Deutschen Bischofskonferenz. Der Sekretär ist bei seiner Arbeit an die Weisung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz gebunden.

(2) Der Kommissionssekretär leistet die entsprechende Arbeit für seine Kommission nach Weisung des Kommissionsvorsitzenden.

(3) Die für die verschiedenen Sachbereiche bestellten Referenten haben innerhalb ihres Sachbereichs den Sekretär der Bischofskonferenz zu unterstützen und Aufgaben des Sekretariats wahrzunehmen. Sofern für einen dieser Sachbereiche eine Bischöfliche Kommission besteht, ist deren Kommissionssekretär zugleich Referent im Sekretariat der Bischofskonferenz.

Kapitel VII: Zentralstellen

Artikel 38

(1) Bei der Deutschen Bischofskonferenz besteht je eine Zentralstelle für die Sachbereiche

- a) Pastoral,
- b) Bildung,
- c) Medien,
- d) Weltkirchliche Aufgaben.

(2) Für den Sachbereich „Gesellschaftliche Fragen“ werden die Aufgaben einer Zentralstelle von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle wahrgenommen.

(3) Für den Sachbereich „Caritas und Soziales“ werden die Aufgaben einer Zentralstelle vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

(4) Die Vollversammlung kann weitere Zentralstellen einrichten.

Artikel 39

(1) Die Vollversammlung legt fest, welcher Bischöflichen Kommission eine Zentralstelle zugeordnet ist. An die Weisung dieser Kommission und ihres Vorsitzenden ist die Zentralstelle gebunden.

(2) Der Sekretär dieser Kommission ist zugleich Leiter der zugeordneten Zentralstelle wie auch Referent des entsprechenden Sachbereichs im Sekretariat der Bischofskonferenz.

Artikel 40

(1) Die Zentralstelle hat in ihrem Sachbereich die gesamte Entwicklung zu beobachten und Stellungnahmen an die entsprechende Bischöfliche Kommission zu erarbeiten.

(2) Sie unterstützt die Bischöfliche Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Artikel 41

(1) Der Zentralstelle werden, unbeschadet der unterschiedlichen Trägerschaft, alle überdiözesanen kirchlichen Arbeitsstellen des betreffenden Sachbereichs zugeordnet. Über die Zuordnung zu einer bestimmten Zentralstelle entscheidet die Bischofskonferenz.

(2) Der Zentralstelle obliegt gegenüber den zugeordneten Arbeitsstellen die Aufgabe der Anregung und der Koordination. Die Arbeitsstellen sind den zuständigen Bischöflichen Kommissionen gegenüber berichtspflichtig und unterliegen deren Weisungen.

Artikel 42

(1) Zur Koordinierung mit den Arbeitsstellen besteht bei jeder Zentralstelle – analog auch für die Sachbereiche „Gesellschaftliche Fragen“ und „Caritas und Soziales“ – eine Arbeitskonferenz.

(2) An der Arbeitskonferenz nehmen teil:
der Vorsitzende der entsprechenden Bischöflichen Kommission als Vorsitzender,
der Leiter der Zentralstelle,
der Leiter aller zugeordneten Arbeitsstellen,
der zuständige Referent des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Bonn,

der zuständige Referent im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (als Gast),
ein Vertreter der Vereinigung deutscher Ordensoberen,
eine Vertreterin der Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands, und, sofern im betreffenden Sachbereich eine Arbeitsgemeinschaft der entsprechenden Diözesanämter besteht, ein Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitskonferenz liegt beim Leiter der Zentralstelle.

Kapitel VIII: Schlußbestimmungen

Artikel 43

Mitglieder und Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäftsvorgänge verpflichtet; desgleichen hinsichtlich der gefaßten Beschlüsse, soweit deren Veröffentlichung nicht freigegeben ist.

Artikel 44

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist aufgrund von c. 449 § 2 i. V. m. c. 116 öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts; ihre Vertretung nach außen obliegt dem Vorsitzenden aufgrund von c. 118 gemäß Art. 29 Abs. 1.

(2) Mit Rücksicht auf die weltlich-rechtlichen und insbesondere die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland wird für die Deutsche Bischofskonferenz weder ein eigener Vermögensverwalter gemäß c. 1279 bestellt, noch der Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 eingerichtet. Statt dessen kann die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen; dieser hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrzunehmen.

Artikel 45

(1) Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz können innerhalb ihres Bereiches benachbarte Kirchenprovinzen gemäß c. 433 vom Apostolischen Stuhl zu einer Kirchenregion vereinigt werden.

(2) Der Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion hat gemäß c. 434 besondere Aufgaben wahrzunehmen; er hat aber nur die Vollmachten, die ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhl zugewiesen werden.

Artikel 46

Dieses Statut der Deutschen Bischofskonferenz tritt in Kraft durch den Apostolischen Stuhl vorgenommenen Überprüfung in Kraft.

Fulda, 26. September 1984, Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Überprüfung des Statuts durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 22. Januar 1985.

Nr. 82

Teilkirchenrecht (Partikularnormen) für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz

Gemäß der Weisung des Codex Iuris Canonici hat die Deutsche Bischofskonferenz mit folgenden Beschlüssen Rechtsnormen für das Gebiet ihrer Zuständigkeit (Partikularnormen) aufgestellt.

1. Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen (Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC)
2. Ausbildung zum Ständigen Diakon (Partikularnorm zu c. 236 CIC)
3. Nationale Ordnung für die Priesterausbildung (Partikularnorm zu c. 242 CIC)
4. Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone (Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3)
5. Kirchliche Kleidung der Geistlichen (Partikularnorm zu c. 284 CIC)
6. Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 772 § 2)
7. Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC)
8. Katechumenat für erwachsene Taufbewerber (Partikularnorm zu cc. 788 § 3 und 851 n. 1 CIC)
9. Eintragung ins Taufbuch bei Taufe eines Adoptivkindes (Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC)
10. Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr (Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC)
11. Kirchenrechtliche Ehevorbereitung (Partikularnorm zu cc. 1067 und 1126 CIC)
12. Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche (Partikularnorm zu c. 1262 CIC)
13. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (Partikularnorm zu c. 1277 CIC)
14. Genehmigungszuständigkeit bei Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften je nach Werthöhe (Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC)

Die Überprüfung der vorgenannten Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 23. Dezember 1985 bzw. 16. Mai 1986.

Die Beschlüsse erlangen gemäß Art. 16 Abs. 1 Statut der Deutschen Bischofskonferenz am 1. August 1986 für das Konferenzgebiet Rechtskraft. Sie sind nachstehend abgedruckt.

Freiburg i. Br., den 9. Juni 1986

Für das Erzbistum Freiburg

Erzbischof

1. Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen (Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC)

I.1. Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die „Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer“ erhalten, müssen:

- a) mit Ausnahme der unter II. genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine gediegene Kenntnis der Hl. Schrift und der Liturgie besitzen,
- c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
- d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.

2. Der Diözesanbischof kann aus triftigem Grund die Bestellung widerrufen.

II.1. Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.

2. Die Bestellung eines Kandidaten für Diakonat und Presbyterat zum Lektor und/oder Akolyth erlischt, wenn der Betreffende als Kandidat ausscheidet, es sei denn, der Bischof bestätigt ihn in dieser Bestellung; in diesem Fall bedarf es keines neuen liturgischen Aktes.

2. Ausbildung zum Ständigen Diakon (Partikularnorm zu c. 236 CIC)

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 22. Januar 1979 beschlossene „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ mit zwei Änderungen:

- a) In Nr. 3.1 wird am Ende angefügt:
„Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt“.
- b) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:
„Der Ständige Diakon untersteht als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof.
Die versorgungsrechtliche Stellung des hauptberuflichen Ständigen Diakons wird wie folgt geregelt: Zur Sicherung der versorgungsrechtlichen Ansprüche wird ein besonderes Dienstverhältnis, in der Regel ein Angestelltenverhältnis begründet. Er erhält ein angemessenes Gehalt, bei dem der Familienstand berücksichtigt wird. Die Einzelheiten regelt die diözesane Besoldungsordnung. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat für sich und die Erfordernisse seiner Familie aus den Einkünften zu sorgen, die er aufgrund seines Zivilberufes bezieht (c. 281 § 3 CIC). Wer seinen Zivilberuf aus von ihm zu vertretenden Gründen verliert oder ohne Zustimmung des Diözesanbischofs ihn aufgibt oder auf Einkünfte daraus verzichtet, hat keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Bischof. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält einen Auslagenersatz. Soziale Leistungen wie Altersversicherung durch das Bistum, Beihilfen im Krankheitsfall und aus anderen Anlässen werden nicht gewährt. Für die Erstattung besonderer Auslagen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bistums“.

3. Nationale Ordnung für die Priesterausbildung (Partikularnorm zu c. 242 CIC)

Die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“), die von ihr in der

*) vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1978, S. 367 ff. (Anm. des Erzb. Ordinariates Freiburg)

Vollversammlung vom 13.–16. Februar 1978 verabschiedet worden, am 9. März 1978 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen approbiert worden und am 1. Mai 1978 in Kraft getreten ist.

4. Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone (Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3)

Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.

5. Kirchliche Kleidung der Geistlichen (Partikularnorm zu c. 284 CIC)

Der Kleriker muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als Geistlicher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.

6. Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 772 § 2)

1. Die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen ist vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs.

Der kirchliche Senderbeauftragte verantwortet die Auswahl der Personen, die an vorgenannten Sendungen mitwirken, im Einvernehmen mit dem am Wohnort des mitwirkenden zuständigen Diözesanbeauftragten. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen.

2. Unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung durch die Leitung der Sendeanstalt ist der kirchliche Senderbeauftragte im Auftrag der im Sendegebiet zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich.

3. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.

4. Meßfeiern dürfen nur live und nur vollständig übertragen werden; sie sind kein Ersatz für solche Meßfeiern, die von den Gläubigen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern sind.

5. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen.

6. Bei redaktionell verantworteten Sendungen über religiös kirchliche Themen, insbesondere wenn darin die Darlegungen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt, ist der Senderbeauftragte gehalten, den verantwortlichen Redakteur hinsichtlich der Auswahl und des Inhalts zu beraten.

7. Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC)

1. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, dürfen Kleriker und Ordensleute, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen, mitwirken,

sofern nicht der für sie oder der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall anders bestimmt.

2. Kleriker und Ordensleute müssen in Fernsehsendungen als solche erkennbar sein.

8. Katechumenat für erwachsene Taufbewerber (Partikularnorm zu cc. 788 § 3 und 851 n. 1 CIC)

1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den Liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.

9. Eintragung ins Taufbuch bei Taufe eines Adoptivkindes (Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind nur die Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch einzutragen.

10. Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr (Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC)

Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 2) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse*) und stellt gemäß c. 961 § 2 fest, daß in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 1) erteilt werden.

11. Kirchenrechtliche Ehevorbereitung (Partikularnorm zu cc. 1067 und 1126 CIC)

Bis zum Erlaß über ein einheitliches Formular der Brautexamens-Niederschrift durch die Deutsche Bischofskonferenz ist in den einzelnen Diözesen das jeweils dort vorgeschriebene und dem CIC 1983 angepaßte Formular vorläufig weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die bei Mischehen abzugebenden Erklärungen und Versprechungen.

12. Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche (Partikularnorm zu c. 1262 CIC)

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind (c. 222 § 1).

In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlaß einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbetener Gaben (c. 1262) derzeit nicht erforderlich. Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.

Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (c. 1261 § 2). Ihm

*) vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1972, S. 125, 127 (Anm. des Erzb. Ordinariates Freiburg)

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 18. Juni 1986
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494.
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 18. Juni 1986

obliegt es auch, unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, das kirchliche Besteuerungsrecht auszugestalten (c. 1263 letzter Halbsatz).

13. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (Partikularnorm zu c. 1277 CIC)

Als außerordentliche Akte der Vermögensverwaltung nach c. 1277 werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluß von Kauf- oder Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 1 Mio. DM im Einzelfall überschritten ist.
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts
– Auflösung oder Übergabe solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

14. Genehmigungszuständigkeit bei Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften je nach Werthöhe (Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC)

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295) wird als Obergrenze die Summe von 10 Mio. DM festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 10 000 DM übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird als Untergrenze die Summe von 10 000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und die des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Für die Aufnahme von Darlehen, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von einer Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 10 000 DM übersteigt.

b) Unbeschadet der in Buchstabe c getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 10 000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

1. Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 1200 DM übersteigt.

2. Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 10 000 DM, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.

3. Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.